

| 38. Fachgespräch der Clearingstelle EEG/KWKG- Das EEG 2021

# Was bedeutet das EEG2021 für die Windbranche

Sonja Hemke, Bundesverband WindEnergie

# EEG 2021- in Kürze

---

## **Der Gesetzentwurf enthält positive Punkte**

- § 1: Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbare Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentliche Sicherheit.
- Ausbaupfad Onshore Wind wird von 54,4 auf 71 GW angehoben (BWE fordert 87 GW).
- Anpassung des Referenzertragmodells von 70% auf 60% und „Südquote“ haben Potenzial den Ausbau in den südlichen Bundesländern voranzutreiben.
- Kooperationsausschuss und Berichtspflichten der Länder

## **Der Gesetzentwurf enthält aber Punkte, die die Gefahr eine Blockade der Energiewende in sich bergen:**

- § 51 soll verschärft werden. Statt 6-Stunden-Regel bei negativen Preisen soll eine 1-Stunden-Regelung kommen. Massive negative Auswirkungen könnten die Folge sein
- Keine klaren Entscheidungen Anlagen nach der Betriebsdauer von 20 Jahren..
- §§ 9,10b Fernsteuerbarkeitsregeln und SMGW
- Keine Regeln zu Messen & Schätzen

# EEG 2021 – EE im öffentlichen Interesse/ Sicherheit

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 1	<b>Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung</b> von Strom aus EE im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit	Zwei wichtige Präzisierungen. - statt die Nutzung von EE <u>nun</u> die Errichtung von Anlagen für EE liegt im öffentlichen Interesse / dient der öffentlichen Sicherheit (wichtig für Genehmigungsverfahren)

Bundesrat: keine Änderungen beschlossen

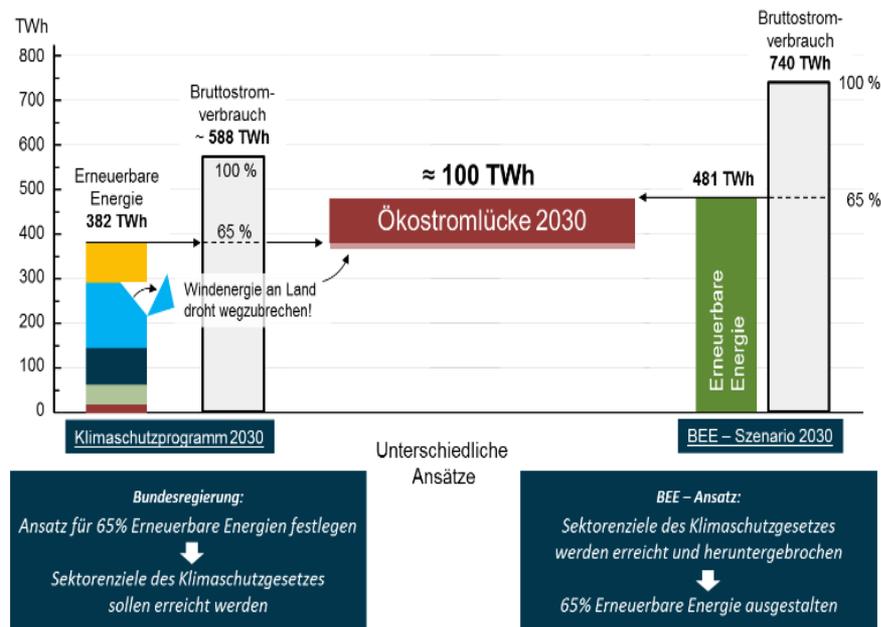
# EEG 2021 – Unzureichende Ausbauziele

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 4	<b>Neu: konkrete installierte Leistung Wind an Land:</b> 57 Gigawatt im Jahr 2022, 62 Gigawatt im Jahr 2024, 65 Gigawatt im Jahr 2026, 68 Gigawatt im Jahr 2028 und 71 Gigawatt im Jahr 2030	Ausbaupfade – 71 GW Wind bis 2030 (heute: 54,4 GW; BWE: mindestens 87 GW zum Erreichen der Klimaschutzziele erforderlich): Problem Bruttostromverbrauch:
§ 4a <u>neu</u>	<b>Strommengenpfad für alle EE</b> 259 TWh im Jahr 2021, 269 TWh im Jahr 2022, 281 TWh im Jahr 2023, 295 TWh im Jahr 2024, 308 TWh im Jahr 2025, 318 TWh im Jahr 2026, 330 TWh im Jahr 2027, 350 TWh im Jahr 2028 und 376 TWh im Jahr 2029.	65% von 578 TWh führen zu 376 TWh Wir sehen wachsenden Verbrauch von 740 TWh in 2030.

**Bundesrat: “ mindestens“ bei §§ 4 und 4a**

# EEG 2021 – Problem unzureichende Ausbauziele

*Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung weist gegenüber dem BEE-Szenario 2030 eine Ökostromlücke von rund 100 Terawattstunden auf.*



**Bundesrat: 750TWh**

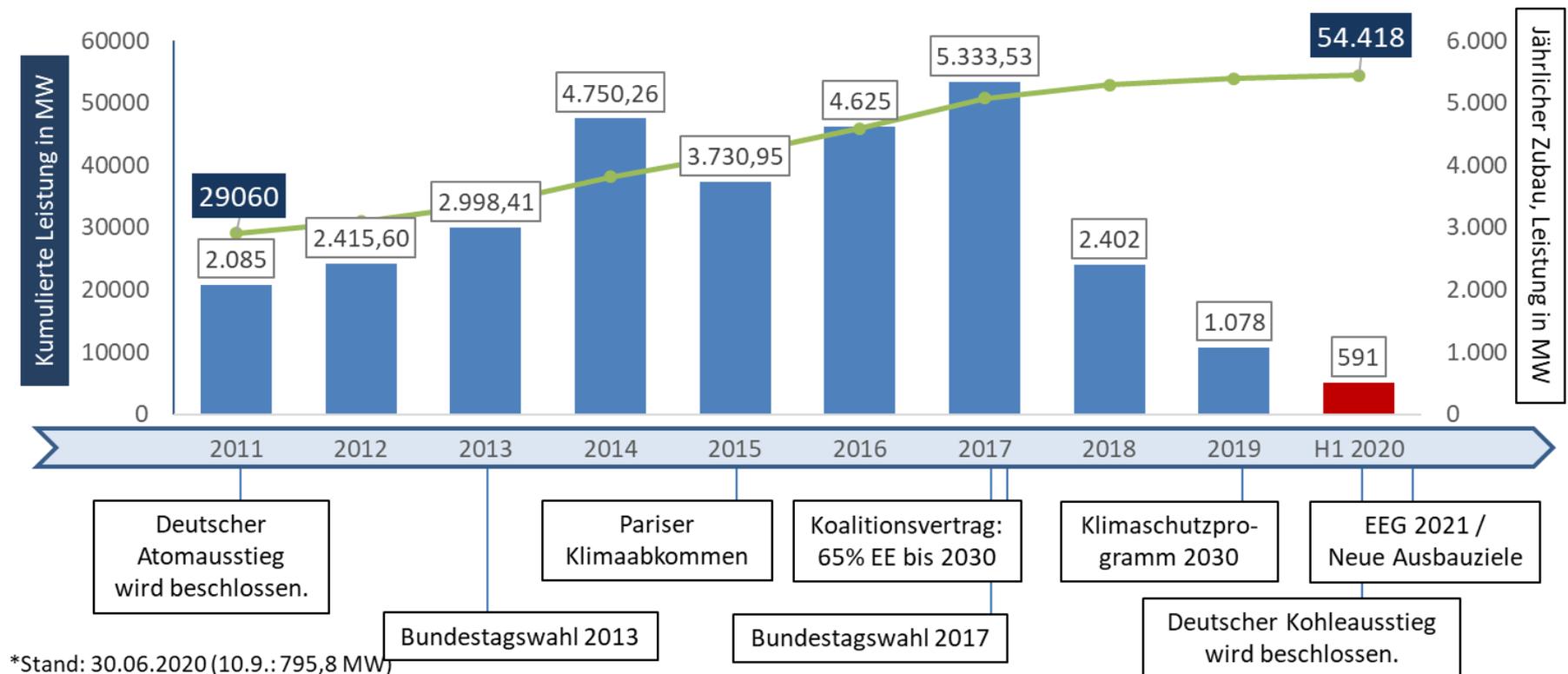
d.h. ca 4.700 MW/Jahr  
Zubau von Windenergie onshore  
**(Bundesrat: 5 GW)**

Die Annahme, dass der Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 niedriger sein wird als heute, entspricht nicht den Erwartungen der meisten Akteure. Dies wird im aktualisierten Szenarienvergleich dargelegt.

# Stand Ausbau der Windenergie

## Wo stehen wir aktuell?

Ende Okt '20: 1.000 MW



\*Stand: 30.06.2020 (10.9.: 795,8 MW)

# EEG 2021 – Schwerpunkt: Ausbauvolumina nachholen

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 28	<p>Ausschreibungen: drei Termine jährlich (Februar, Mai, September)            Volumen: 4.500, 2.900, 3.000, 3.100, 3.200, 4.000, 4.800 und 5.800 in 2028 = 31.300 MW,  <b>Die Nachholung der Volumina beginnt erst im Jahre 2024, d.h. Mengen aus 2019/2020 – ca. 3.000 MW - fallen weg</b></p>	<p><b>Absatz 5:</b> Nachholung nicht realisierter Volumen; ca. 3.000 MW werden nicht nachgeholt: sollten möglichst zeitnah wieder ausgeschrieben werden</p>

**Bundesrat: Nachholung ab 2022**

# EEG 2021 – Schwerpunkte- Kooperationsausschuss

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 97	<b>Kooperationsausschuss</b> relativ einfache Struktur, wie vom BWE vorgeschlagen. Die Inhalte der AS folgen in § 98.	

## *Kooperationsausschuss*

- (1) Die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 und deren Umsetzungsstand.*
- (2) Der Kooperationsausschuss wird vom zuständigen Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geleitet.*
- (3) Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.*
- (4) Der Kooperationsausschuss wird von einem beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einzurichtenden Sekretariat unterstützt.*

# EEG 2021 – Schwerpunkte- Monitoringberichte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 98	Jährliches Monitoring zur Zielerreichung	<p>Ausführliche Berichtspflicht der Länder: Flächenumfang in Regional- und Bauleitplanung, Genehmigungsstand, Überblick landes- und Kommunale Flächen. Zusätzlich konkret Format der Berichterstattung. Sowohl Ist-Zustand als auch Maßnahmen sollen aufgeführt werden!</p> <p><b>Neu:</b> Auswertung der Berichte obliegt dem Kooperationsausschuss (KA) nach § 97 EEG 2021, der zum 31.10. jeden Jahres Bericht vorlegt. Dem folgt Bericht der BReg zum 31.12. mit der Analyse des Berichts des KA im Abgleich mit § 4a EEG 2021.</p> <p>Dieser Bericht wird dann den RegChefs der Länder vorgelegt und ein Vorschlag zur Anpassung ggf. der §§ 4, 4a und 28 nach § 88b unterbreitet - hier ist die Entwicklung des Bruttostromverbrauchs wichtig. Dazu ist Absatz 4 zur Wetterbereinigung zu beachten!</p>
§ 99	Erfahrungsbericht	Bericht erfolgt auf das in § 98 erfolgtem Monitoring

**Bundesrat: Nur Stand der Genehmigungen und erfolgten Ausbau**

# EEG 2021 – Schwerpunkt- § 51 EEG

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 51	<p><b>Negative Preise:</b> statt ab 6 Stunden Aussetzen der Vergütung ab 1 Stunde negativem Spotmarkt – <b>Hauptkritikpunkt des BWE</b></p>	<p>Verlängerung auf 1 Stunde statt 15 min (im RefE) ist Kosmetik. Die Vergütung bei negativen Strompreisen ist damit effektiv abgeschafft, da auf dem betreffenden Spotmarkt nur 1h-Blöcke gehandelt werden. BWE-Forderung: Abschaffung von § 51 bleibt bestehen.</p> <p>Übergangsregelung § 100 (2) Nr. 13 wie gehabt: für vor 2021 bezuschlagte Anlagen gilt 6h - dies führt zur bekannten Herausforderung bzgl. Bestandsanlagen (6h) &amp; Neuanlagen (1h) an einem Netzverknüpfungspunkt</p> <p>Eine Nachholung der verlorenen Stunden zum Förderende soll im parl. Verfahren erarbeitet werden → <b>Frage:</b> relativiert diese Regelung nicht alle finanziellen Herausforderungen bzgl. negativer Strompreise?</p>

# EEG 2021 – Grundsätzliches Problem §51

---

## **Aktuell:**

- Bereits mit der 6 Stundenregel im § 51 EEG lagen die pönalisierten Strommengenanteile Wind Onshore 2019 bei ca. 4%.
- Aufgrund des Zubaus als auch des Corona-Effektes liegen wir bis Juli 2020 im Wind Onshore bei ca. 8,3%

## **Ausblick:**

- Kommt es zu einer stündlichen Bewertung des § 51 EEG hätten sich die Strommengenanteile drastisch erhöht.

## **Fazit:**

- Keine neuen Unsicherheiten in den Markt
- § 51 EEG darf nicht verschlechtert. Da er seine Wirkung verfehlt, muss er bis zur Reform des Strommarktdesigns gestrichen werden.
- Alternativ plädiert der BWE dafür, einen Kompensationsmechanisms einzuführen (jährlich)
- Der BWE unterstützt die Forderung des BEE nach einer Pönalisierung für konventionelle Kraftwerke, um zusätzliche Flexibilitäten am Strommarkt zu akquirieren und somit negative Strompreise zu verhindern.

# EEG 2021 – Schwerpunkt- § 51

## Kabinettsbeschluss

Ziffer 5 der Einleitung	§51: Die Bundesregierung wird die Regelung weiterentwickeln und <b>für das parlamentarische Verfahren einen Vorschlag erarbeiten</b> , der es ermöglicht, dass die Zeiten negativer Börsenpreis nach Ablauf des Förderzeitraum nachgeholt werden können.	

# EEG 2021 – Schwerpunkt „ausgeförderte Anlagen“

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
<p>§ 3 Nr. 3a</p>	<p>ausgeförderte Anlagen: auch für WEA eine Vergütung in Form einer Einspeisevergütung <b>§ 19 Absatz 1 Nr. 2</b> Anzulegender Wert fiktiv: Jahresmarktwert</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzulegender Wert ist Jahresmarktwert</li> <li>- <b>nur wenn intelligentes Messsystem nach MsbG eingebaut = keine Pflicht zur kompletten Abgabe des Stroms an Netzbetreiber (§ 21b)</b>, sondern auch prozentuale Nutzung und ggf. auch Eigenverbrauch, (Problem: § 27a und) ABER:</li> <li>- § 55 Pönale Absatz (9): Die ausgeförderten Anlagen müssen Pönale zahlen, wenn sie nicht gesamten Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen (z.B. wg. Eigenversorgung); Pönale = allgemeine Preise im Netzgebiet</li> <li>- Abzug von lediglich 0,2 Cent (Vermarktungskosten Abzug) wenn eine technische Einrichtungen nach § 9 vorhanden ist (§ 53 Satz 2) – sonst 0,4 Cent nach § 53 S. 1 Nr. 2</li> </ul>

# EEG 2021 – „ausgeförderte Anlagen“ nach 20 Jahren

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 100	<p><b>Übergangsvorschriften</b>  <b>Absatz 5</b>            § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 2, § 21c Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2, § 53 und § 55 Absatz 9 sind auch für ausgeförderte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die neuen Vorschriften zu ausgeförderten Anlagen gelten für Bestands-WEA (IBN vor 01.01.2021 und Vergütungsanspruch am 31.12.2020)</li> </ul>
Ziffer 6 der Einleitung	<p>Für die Betreiber größerer Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen an Land, <b>wird bis Ende 2021 eine entsprechende Regelung zur Überbrückung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten niedrigen Strompreise geschaffen.</b></p>	

# EEG 2021 – „Round tables“

„Round tables“ soll Lösung für Post EEG finden. In dem Zusammenhang werden wir für Repowering einen Anknüpfungspunkt einfordern. Ohne die Sicherung der Bestandsflächen vergibt die Bundesregierung Chancen für einen geordneten Zubau von Kapazitäten.

Knapp 70 % der 2021 – 2025 aus dem EEG fallenden Anlagen stehen inzwischen außerhalb von Vorrangflächen.

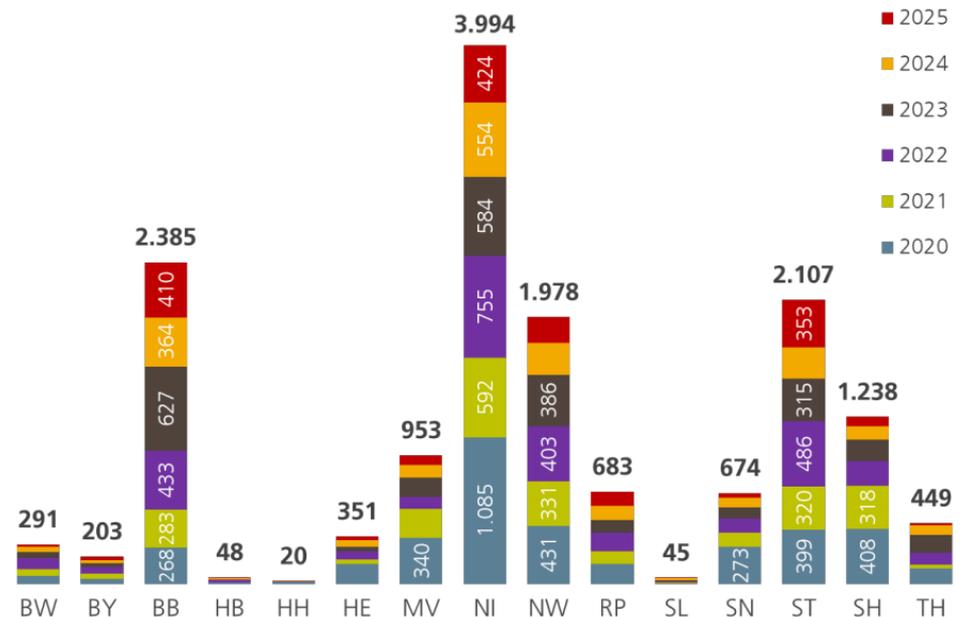
Deshalb fordert der BWE für den Übergang von 2 bis 3 Jahren eine Förderung des Weiterbetriebs. Dies öffnet das Zeitfenster für die Länder, die ihre Flächenplanung anpassen müssen um Bestandsflächen zu erhalten.

Dafür werben wir mit BMWi, BMU und Fraktionen.

Stand Round Table?



Auslaufende Förderung Windenergieleistung  
[2020 – 2025; in MW]



# EEG 2021 – Schwerpunkt Beteiligung von Kommunen

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
<p>§ 36k</p> <p><b>Bundesrat: ähnlich wie BWE- Forderung: Pflicht</b></p>	<p><b>Beteiligung von Kommunen und Bürgern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwillige Zahlung möglich von bis zu 0,2 Cent an betroffene Gemeinde (nicht mehr Standortkommune)</li> <li>- Kostenerstattung 100 % durch Netzbetreiber mit Jahresabrechnung zzgl. 5 % Aufwandpauschale</li> </ul>	<p>statt Pflicht nun freiwillig und ohne Bürgerstrommodell</p> <p>Was bedeutet dies für bestehende Landesregelungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Forderung: keine Doppelregelung</li> <li>- Forderung: Unzulässigkeit weitere Angebot</li> </ul> <p>Strafrechtlich keine Klärung mit aktuellem Vorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bieter kann entscheiden, wer „betroffene Gemeinde“ ist</li> <li>- Spanne bis zu 0,2 Cent (besser fester Betrag = prozentual am Umsatz, vgl. RegWirG)</li> </ul> <p>Zeitpunkt, ab wann Planer anbieten darf klären (muss frühzeitig sein, auch vor Zuschlag</p> <p>Daher: Forderung Pflicht</p> <p>Forderung: anrechenbare weite Maßnahmen ermöglichen</p>

# EEG 2021 – Schwerpunkt- Leistungsupgrades

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 22/36j	Wenn installierte Leistung bezuschlagte Leistung übersteigt Leistungsupgrades bis 15 % möglich – Zuschlag erstreckt sich auch auf um 15 % erhöhte Leistung darüber hinaus Zusatzgebot möglich	Gut Hier unklare Formulierungen schärfen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Warum einmalig, wenn ggf. nicht bezuschlagt</li> <li>- Muss nur mit Zusatzgebot oder mit gesamter Leistung wieder in die Ausschreibung</li> </ul>

# EEG 2021 – Schwerpunkt- Fernsteuerbarkeit

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 9 und § 10b	Anlagen müssen stufenlos fernsteuerbar sein, wenn technisch möglich, Pflicht zu Einbau von intelligenten Messsystemen, wenn diese am Markt verfügbar (mit Übergangsfrist)	Forderung: Anlagen, die nicht stufenlos regelbar sind (z.B. alte Stallanlagen) im Weiterbetrieb sollen von der Pflicht ausgenommen sein – sonst wirkt Vorschrift wie „Betriebsverbot“ (vgl. hierzu auch Forderung zur Übergangsfrist)
§ 100	<p><b>Übergangsvorschriften Absatz 4</b></p> <p>Übergangsfrist für WEA, mit IBN vor 01.01.2021</p> <p>bzgl. Fernsteuerbarkeit</p>	<p>Nachrüstung mit SMGW</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll Auswirkung des BGH Urteils zur stufenlosen Regelbarkeit von PVA vom 14.01.2020 - XIII ZR 5/19 heilen, so dass zukünftig (aber nur bis zur Einbaupflicht des SMGW, d.h. 5 Jahre nach der Markterklärung) auch an-/ausschalten ausreichend ist (gut für z.B. alte Stall-Anlagen)</li> <li>• Wenn es das SMGW gibt, muss 5 Jahre später jede Anlage stufenlos fernsteuerbar sein</li> <li>• <b>BWE Kritik:</b> es muss dauerhaft Ausnahmen geben für Anlagen, die nicht stufenweise oder stufenlos steuerbar sind!</li> </ul>

# EEG 2021 – Fernsteuerbarkeit

---

**Hinweis auf gemeinsames Verbändepapier von BEE, BWE, FV Biogas, VDMA, bne,..**

## **Positionspapier zur Mess- und Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen im "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften – EEG 2021**

- Einbaupflicht ab 7kW, Steuerbarkeit ab 30kW
- Stufenweise/stufenlos: Technisch ist jede – auch dynamische – Regelung mit minimalsten Stufen verbunden.. Aus Sicht der Verbändeallianz sollten technische Vorgaben nicht in Gesetzen definiert werden. Hier hat sich in der Praxis die Ausgestaltung über technische Regelwerke und Normen bewährt.
- alternative Zugänge zu den Anlagen müssen gewährleistet bleiben

# EEG 2021 – parkinterne Verbräuche EEG-Umlage

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 62 b § 74 (2) Satz 3	Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet.	<p><b>Keine weiteren Änderungen zu EEG-Umlage Abrechnung (Messen und Schätzen)</b></p> <p>BWE hat hier gute Vorschläge unterbreitet und setzt sich im parlamentarischen Verfahren weiterhin für Klärung ein.</p> <p>Am 08.10.2020 veröffentlicht die BNetzA Leitfaden zum Messen und Schätzen</p> <p>BWE wertet diesen aktuell aus. Nach erster Prüfung: keine Lösung für Windbranche, weil Erfassung weiterhin durch Messung erfolgen muss (unverhältnismäßig hohe Kosten).</p>

- Aktuelle Regelung: unverhältnismäßig hohe Kosten im Vergleich zur generierten EEG-Umlage
- Effizienzverluste zwischen Anlagen und NVP sind nicht zu verhindernde Verluste-
  - hier muss klargestellt werden, dass hier keine EEG- Umlage anfällt (Entsprechend Stromsteuer)
- Parkinterne Verbräuche sollten als befreiter Kraftwerkseigenverbrauch gelten
- Mindestens: Mess- und eichrechtskonforme Erfassung nicht erforderlich-
  - hier muss Schätzung ausreichen (BWE hat Vorschlag vorgelegt)

# EEG 2021 – Weiteres

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 36b § 36c § 36d	Höchstwert 6,0 Cent und Degression Streichung Netzausbauggebiet Südquote	im Referentenentwurf noch 6,2 ct ! → wegen § 36k neu
§ 36e	mehrmalige Verlängerung der Realisierungsfrist bei Drittanfechtung; Möglichkeit zur Fristverlängerung bei Herstellerinsolvenz max. 18 Monate keine Pönale; aber Beginn der Vergütungsdauer wird nicht verschoben	
§ 36f	Zuschlag bleibt bei Neugenehmigung bestehen	BWE Forderung übernommen / neu durch Kabinettsbeschluss: Verschiebung Zweifacher Rotordurchmesser Radius unschädlich
§36h	Referenzertrag 60%; Korrekturfaktor 1,35 (60%) – 0,79 (150%)	

# EEG 2021 – Weiteres

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 100	<p><b>Übergangsvorschriften</b></p> <p><b>Absatz 3</b></p> <p>§36e Absatz 3 NEU</p> <p>§ 36f Absatz 2 Satz 3 NEU</p> <p>und</p> <p>36j NEU</p> <p>auf Bestands-WEA anzuwenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der Realisierungsfrist bei Hersteller-Insolvenz</li> <li>• hier Verweis falsch → gemeint sein dürfte § 36f Absatz 2 Satz 1: Zuschlag bleibt unter bestimmen VS auch bei Neugenehmigung bestehen</li> <li>• Zusatzgebote nach IBN, wenn die installierte Leistung sich um mehr als 15 % erhöht, möglich</li> </ul>

# EEG 2021 – Comeback der Branche?

---

Genehmigungen – Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft, aber: **Aber es tut sich was!**

- in 2020 bereits 2.027 MW Wind an Land neu genehmigt (2019: 1.964 MW); bis Jahresende 2.700 MW denkbar - 800 MW mehr als 2019
- die Oktoberauktion im Netzausbauggebiet überzeichnet – deshalb: Wichtig das die Restriktion gestrichen wird
- Bis Ende Oktober 1000 MW in Betrieb genommen- bis Jahresende 1.500 MW denkbar.
  
- Auffällig: **Generatorleistung steigt deutlich**
- 2 von 3 genehmigten Anlagen haben mehr als 4,0 MW Leistung; 17 % bereits mehr als 5,0 MW
- die 3 MW Klasse haben wir fast hinter uns gelassen
- im Durchschnitt der Neugenehmigungen bei 4,2 MW
- Platz 1 Schleswig-Holstein; Platz 2 Niedersachsen, Platz 3 NRW und Platz 4 Brandenburg
- Aber: weiter Flaute im Süden bei Bayern (3 Anlagen), Sachsen (8), Saarland (0), Hessen (9) aber auch BaWü (13)

Noch hat die Bundesregierung die Hemmnisse in Genehmigungsverfahren nicht abgebaut. Gelingt dies, ist wieder mehr möglich und wir können auch höhere Ausbauziele umsetzen.

# Vielen Dank für Ihr Interesse!

Bundesverband WindEnergie e.V.  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin

T +49 (0)30 / 21 23 41 - 210  
F +49 (0)30 / 21 23 41 - 410  
[info@wind-energie.de](mailto:info@wind-energie.de)  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)